



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung -

Auslegung der Begriffe "Badeanstalten" und "Badeplätze"

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind Meeresstrände und Strandabschnitte unter den Begriffen „Badeanstalten“ sowie „Badeplätze“ in § 2 Nr. 3 der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundeverordnung) vom 28.06. 2000 zu subsumieren?
2. Sind die Begriffe „Badeanstalten“ und „Badeplätze“ in § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz-Entwurf) mit denen in § 2 Nr. 3 Gefährhundeverordnung identisch?

Falls nein, warum nicht?

3. Falls unter den Begriffen „Badeanstalten“ sowie „Badeplätze“ § 2 Abs. 3 Nr. 3 Gefährhundegesetz-Entwurf auch Meeresstrände und Strandabschnitte fallen,
 - a. gilt dieses Verbot generell und umfassend;
 - b. ist nach Auffassung der Landesregierung eine Klarstellung der Begriffe im Gefährhundegesetz-Entwurf notwendig;
 - c. können dem andere Gesetze entgegenstehen;
 - d. können Gemeinden im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmen?

Falls nein, ist nach Auffassung der Landesregierung eine Klarstellung der Begriffe im Gefahrhundegesetz-Entwurf notwendig? Falls nein, warum nicht?

4. Ist in diesem Zusammenhang § 2 Abs. 4 Gefahrhundegesetz-Entwurf als kumulative Verbotsregelung zu verstehen, wenn der Gesetzestext auf Verbote in anderen Gesetzen verweist, die über die Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 Gefahrhundegesetz-Entwurf hinausgehen? Falls nein, warum nicht?
5. Ist § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) als ein solches kumulatives Verbot zu verstehen, obwohl den Gemeinden im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung die Möglichkeit eröffnet wird, Ausnahmeregelungen auf Strandabschnitten zu bestimmen?

Falls ja,

- a. ist die Ausnahmeregelung in § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) für die Gemeinden dann weiterhin anwendbar;
- b. ist nach Auffassung der Landesregierung eine Klarstellung im Gefahrhundegesetz-Entwurf notwendig?

Falls nein, warum nicht?

6. Ist eine Änderung des § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) geplant?
7. Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Landesregierung die Regelung auf den Tourismusstandort Schleswig-Holstein, wenn Gemeinden künftig eine Sondernutzung gem. § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatG) auf Strandabschnitten nicht mehr bestimmen dürften?

Dr. Heiner Garg